



Reclay Systems
Nachhaltigkeit braucht Vordenker

Ein Unternehmen der Reclay Group

Reclay Systems GmbH, Siebenbrunneng. 17/1, 1050 Wien

Per E-Mail
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Kontakt **Gottfried Bieglmayer**

Telefon **+43 1 994 99 69 22**

Telefax

E-Mail **g.bieglmayer@reclay-group.com**

Unser Zeichen **GBI**

Ihr Zeichen

Datum **31.05.2021**

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie für die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes und Implementierung der SUP-Richtlinie in österreichisches Recht, und möchten hiermit unsere Stellungnahme als Sammel- und Verwertungssystem (SuV) zum aktuellen Begutachtungsentwurf der AWG Novelle 2021 abgeben.

1. Sicherstellung (§29 Abs 2 Z 8)

Wir ersuchen zu berücksichtigen, dass die Einführung einer aufzubringenden Sicherheitsleistung in der Höhe von 3 Monaten für Entsorgungskosten, gerade bei den kleineren SuVs, zu einer enormen finanziellen Belastung (durch z.B. zurzeit übliche Verwahrungszinsen seitens der Banken) führt. Wir bitten daher um eingehende Prüfung, ob die Entsorgungs- bzw. kommunalen Vertragspartner mit einer geringeren Sicherheitsleistung (z.B. 2 Monate – auch begründbar mit dem Verschiebeeffekt von Monatsmengenmeldung zu Marktanteil Sammelmonat) ihr Auslangen finden könnten. Wenn dies nicht möglich ist, regen wir zumindest an – im Sinne des fairen Wettbewerbes – die Höhe der Sicherheitsleistung von 3 Monaten Vorhaltekosten schrittweise einzuführen, um hier den gewünschten freien Wettbewerb nicht zu gefährden.

z.B.: per 31.12.2021	1 Monat
per 31.12.2022	2 Monate
per 31.12.2023	3 Monate

Reclay Systems GmbH
Sitz Siebenbrunnengasse 17/Top 1
E-Mail at.sammelsystem@reclay-group.com, www.reclay-group.com

Geschäftsführung Mag. Christian Abl, Gottfried Bieglmayer
Handelsregister Handelsgericht Wien, FN 325205v, DVR-Nr. 4012252, USt-IdNr. ATU64946768
Bankverbindung Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG; IBAN: AT78 2011 1829 9453 9300; BIC/SWIFT: GIBAATWWXXX



Um die Möglichkeiten der Besicherung nicht zu stark einzuschränken, schlagen wir weiters vor den Passus „...und insbesondere durch eine Bankgarantie oder durch die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos zu erfolgen.“ zu streichen.

2. Verschuldensunabhängige Pönale (§ 29 Abs 14)

Wir begrüßen die Einführung einer Pönale für absichtliche bzw. fahrlässige Mindermengemeldungen der Systemteilnehmer, sehen es jedoch nicht als unsere Aufgabe als Inkassobüro der VKS (oder der jeweiligen sonstigen Koordinierungsstelle) tätig zu werden, da die abschließende Klärung, ob das jeweilige SuV im Falle einer Uneinbringlichkeit dieser Forderung beim betroffenen Systemteilnehmer für diese Pönale haftet bzw. wer die Kosten einer eventuellen Eintreibung zu tragen hat, fehlt. Wir schlagen in diesem Fall vor prüfen zu lassen, inwieweit die VKS (oder die jeweilige sonstige Koordinierungsstelle) mit Rechten ausgestattet werden kann, um eine solche „Pönale“ direkt an die betroffenen Systemteilnehmer verrechnen zu dürfen.

Darüber hinaus sehen wir die 5%-Schwelle als zu niedrig an, da sich z.B. im Verpackungsbereich bereits bei einer falsch ausgelegten Produktgruppenzuordnung gemäß Verpackungsabgrenzungsverordnung eine entsprechende Abweichung ergeben kann. Ein Schwellenwert von mindestens 10% wäre aus unserer Sicht sinnvoller. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Wirtschaftsprüfer, die die z.B. VKS-Prüfungen durchführen, in einigen Belangen einen Toleranzspielraum von 10% haben (z.B. bei der Überprüfung der Verpackungsgewichte in der Mengenermittlung).

3. Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (§29b Abs 9)

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung wird den Gemeinden oder Gemeindeverbänden das Recht zugesichert, die buchhalterisch zum 31.12.2012 noch nicht abbeschriebenen Behälter, Fahrzeuge und sonstige Dienstleistungen über die vorgesehene Nutzungsdauer abzuschreiben. Wir regen an dieses Einstiegsrecht mit einer Übergangsfrist bis 31.12.2027 auslaufen zu lassen, um in diesen Regionen in zukünftigen Ausschreibungsperioden Wettbewerb zu schaffen.

**Reclay Systems**

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

Ein Unternehmen der Reclay Group

4. Verbot von Einwegkunststoffprodukten (§13n)

Der derzeitige Novellentext stellt nach unserem Verständnis darauf ab, dass jegliches Inverkehrbringen der genannten Einwegkunststoffprodukte untersagt sein soll. Er enthält keine Ausnahmen für den Abverkauf von bereits auf Lager befindlichen EW-Kunststoff-Artikeln. Dies hätte zur Konsequenz, dass die bei Zwischenhändlern auf Lager befindlichen EW-Kunststoff-Artikel vernichtet werden müssten, bevor sie einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wurden. Dies steht aus unserer Sicht in Widerspruch zum AWG-Ziel der Ressourcenschonung. Aus diesem Grund erachten wir es für sinnvoll einen Passus mit aufzunehmen, dass bereits in Österreich in Verkehr befindliche EW-Kunststoff-Artikel auch nach dem 03. Juli 2021 innerhalb Österreichs noch weiterverkauft werden dürfen. Dies wäre auch mit den unionsrechtlichen Vorgaben der SUP-Richtlinie vereinbar. Für den §13p wurde beispielsweise näher definiert was unter "Inverkehrsetzen" für die Bestimmungen dieses Paragraphen bedeutet. Analog wäre eine solche Präzisierung aus unserer Sicht auch für den §13n sinnvoll.

RECLAY SYSTEMS GMBH

Gottfried Bieglmayer
(Geschäftsführer)

Mag. Christian Abl
(Geschäftsführer)